

20. Allgemeinverfügung der Gemeinde Altenberge zum Verzicht der Ausübung des Vorkaufsrechts bis auf Widerruf für Grundstücke im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Altenberge“

Auf Grund § 28 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Altenberge folgende Allgemeinverfügung:

Verzicht der Ausübung des Vorkaufsrechts bis auf Widerruf für Grundstücke im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Ortsmitte Altenberge“

Das der Gemeinde Altenberge gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 BauGB zustehende Vorkaufsrecht an Grundstücken in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet wird für Grundstücke im vom Gemeinderat am 06.05.2024 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Ortsmitte Altenberge“ bis auf Widerruf nicht ausgeübt.

Begründung:

Der Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts wird damit begründet, dass die Anwendung gemäß §§ 24 ff. BauGB bis auf weiteres nicht erforderlich ist, da Investorenabsichten, die den Sanierungszielen der Sanierungssatzung „Ortsmitte Altenberge“ zuwiderlaufen, nicht absehbar sind. Dementsprechend hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 06. Mai 2024 beschlossen, dass die Gemeinde Altenberge bis auf Widerruf auf die Ausübung des Vorkaufsrechts verzichtet.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 Absatz 5 BauGB wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücksveräußerungsvorgänge im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Ortsmitte Altenberge“, einschließlich der Veräußerung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz sowie dem Erbbaurechtsgesetz, erklärt. Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das Negativattest, welches von der Gemeinde Altenberge auszustellen ist, wenn entweder kein Vorkaufsrecht besteht oder die Gemeinde das Ermessen im Hinblick auf ein bestehendes Vorkaufsrecht dahingehend ausübt, nicht von dem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.

Die Erklärung der Nichtausübung des Vorkaufsrechts (Verzichtserklärung) erfolgt mit der Allgemeinverfügung rechtsverbindlich bis auf Widerruf. Der Widerruf kann nur mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden.

Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügungen im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Diese Allgemeinverfügungen gelten gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Altenberge, 29.05.2024



Karl Reinke
(Bürgermeister)